

Informationsblatt für die Auswahl von Betreuer/innen, Gutachter/innen und Mitgliedern der Prüfungskommissionen bei Promotionen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Die Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnungen der Goethe-Universität (UniReport 12. Dezember 2012, hier Rahmenpromotionsordnung), die Promotionsordnungen der individuellen Fachbereiche sowie die *Betreuungsleitlinien* für Promotionen an der Goethe-Universität setzen einheitliche Mindeststandards und –regeln für die Gestaltung des Promotionsprozesses. Entsprechend diesen Regelungen werden im Folgenden die Kriterien für die Auswahl von *Betreuer/innen, Gutachter/innen* und *Mitgliedern der Prüfungskommissionen* bei Promotionen an der Goethe-Universität zusammengefasst, und die Unterschiede dieser drei funktionellen Gruppen hervorgehoben.

Jeder Fachbereich bildet für seinen Zuständigkeitsbereich einen **Promotionsausschuss**, der für die Abwicklung und ordnungsgemäße Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist. Mehrere Fachbereiche können einen gemeinsamen Promotionsausschuss bilden. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand/in, ist u.a. zuständig für die Eröffnung des Prüfungsverfahrens, die Bestellung der Gutachter/innen sowie für die Bildung der Prüfungskommission.

BETREUER/INNEN: Die Verantwortung für die Betreuung einer Promotion liegt gemäß der Rahmenpromotionsordnung federführend bei einer/einem Betreuer/in (Erstbetreuer/in). Für die Betreuung von Promovierenden kommen in Betracht:

- a) Professor/innen¹,
- b) emeritierte oder pensionierte Professor/innen,
- c) Honorarprofessor/innen,
- d) außerplanmäßige Professor/innen,
- e) Privatdozent/innen,
- f) Juniorprofessor/innen,
- g) habilitierte, am Fachbereich in Lehre und Forschung tätige Wissenschaftler/innen,
- h) promovierte Wissenschaftler/innen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z. B. Emmy Noether Fellows u. a. Nachwuchsgruppen-leitungen, deren Leistungen durch ein Peer-Review-Verfahren begutachtet wurden),²
- i) promovierte Wissenschaftler/innen, deren Promotion mindestens drei Jahre zurückliegt und die ihre Promotionsstelle in einem Peer-Review- und kompetitiven Verfahren selbst eingeworben haben.²

Innerhalb des ersten Jahres nach Annahme des Promotionsvorhabens am Fachbereich sollte gemäß den Betreuungsleitlinien mindestens eine weitere promovierte Person, die in der Regel der Goethe-Universität angehört, als Zweitbetreuer/in benannt werden.³ In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn der/die Erstbetreuer/in der oben genannten Kategorie h oder i angehört. Die Auswahl einer dritten Betreuungsperson unterliegt keinen Einschränkungen bzw. Regelungen. Die Betreuung durch mehrere Personen soll das Promotionsprojekt fachlich und methodisch bereichern und zur Qualitätssicherung beitragen.

¹ Professor/innen, die dem Fachbereich nicht mehr angehören, können laut Promotionsordnung der Fachbereiche 3 bis 11 in der Regel bis zu 5 Jahre die/den Promovierende/n weiterhin betreuen. In den Leitlinien für die Betreuung von Promotionen an der Goethe-Universität ist verankert, dass bei einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses seitens der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers, z.B. auf Grund einer Berufung an eine andere Institution, eine Vorgehensweise zwischen der/dem Promovierenden und dem Promotionsausschuss festgelegt werden muss, die die Weiterführung des Promotionsverfahrens einschließlich einer adäquaten Betreuung sicherstellt.

² In diesen Fällen ist im Rahmen der Betreuung ein/e zweite/r Betreuer/in zu benennen, die/der die professoralen Voraussetzungen gemäß § 62 HHG besitzt.

³ Diese Regelung soll sicherstellen, dass Promovierende eine zweite direkte Bezugsperson an der Goethe-Universität haben. Die Möglichkeit der Benennung von (inter-)nationalen Wissenschaftler/innen als weitere/r Betreuer/in bleibt bestehen.



Die Beantragung der **Annahme zur Promotion** an einem der Fachbereiche der Goethe-Universität sollte in enger Absprache mit der/dem Erstbetreuer/in stattfinden. Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Diesem Antrag ist unter anderem eine Erklärung darüber beizufügen, ob und ggf. durch wen die Promotion betreut wird oder betreut werden soll. Mit der Annahme der/des Promotierenden übernimmt der Fachbereich bzw. der zuständige Promotionsausschuss die Verantwortung für die ordnungsgemäße Begleitung des Promotionsverfahrens und die abschließende Bewertung der wissenschaftlichen Leistung einschließlich der Vergabe des Doktortitels, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Annahme als Doktorand/in sowie die Bestellung der Erstbetreuer/in den zuständigen Promotionsausschuss wird schriftlich bestätigt.

Bewerber/innen, die die Promotionsvoraussetzungen erfüllen, können unter Vorlage einer Dissertation bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die **Einleitung des Prüfungsverfahrens** beantragen. In dem Antrag aufzuführen sind das Promotionsfach, das Thema der Dissertation, die Namen der betreuenden Fachvertreter/innen (Betreuer/innen) sowie die Namen der Fachvertreter/innen, welche die/der Bewerber/in als Gutachter/innen für die Dissertation vorschlägt. Über weitere Dokumente, die dem Antrag beizufügen sind, informiert der jeweilige Fachbereich bzw. die einschlägigen Promotionsordnungen der Fachbereiche.

GUTACHTER/INNEN: Der Promotionsausschuss bestellt zwei Gutachter/innen, von denen eine/r in der Regel die/der Betreuer/in sein sollte.⁴ Der/Die Zweitbetreuer/in ist nicht notwendigerweise identisch mit dem/der Zweitgutachter/in der Dissertation. Als Gutachter/innen kommen gemäß der Rahmenpromotionsordnung die oben genannten betreuungsberechtigten Personen in Betracht. Eine/r der Gutachter/innen muss Mitglied des promotionsführenden Fachbereichs sein.⁵ Die/der andere Gutachter/in kann aus einem anderen Fachbereich, einer anderen oder auswärtigen Hochschule bzw. Fachhochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung stammen.⁶ Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen bis zu zwei weitere Gutachter/innen bestellen. Unter ihnen können auch externe habilitierte oder promovierte Fachwissenschaftler/innen sein.

PRÜFUNGSKOMMISSION: Die Prüfungskommission wird **vom Promotionsausschuss** bei Eröffnung des Prüfungsverfahrens **bestimmt**. Sie besteht in der Regel aus den Gutachter/innen und einer/einem weiteren Professor/in des promotionsführenden Fachbereichs. Die Fachbereiche können in den Promotionsordnungen weitere Prüfungsberechtigte, soweit sie Mitglieder des Fachbereichs sind, vorsehen. Für Promovierende der Fachbereiche 3 bis 11 gilt die Regelung, dass die weiteren Prüfungsberechtigten in begründeten Fällen auch aus anderen Fachbereichen hinzugezogen werden können. Im Fach Bioinformatik soll der Prüfungskommission immer ein Mitglied aus dem jeweils anderen Fachbereich (12 oder 15) angehören. Generell gilt: Die Mitglieder der Prüfungskommission, die dem promotionsführenden Fachbereich angehören, sollen in der Kommission die Mehrheit haben. Promotionsberechtigte Wissenschaftler/innen anderer Institutionen sind als nicht-stimmberechtigtest Mitglied der Prüfungskommission zulässig.

Für Kooperationspromotionen oder einer binationalen Promotionen sind vertragliche Regelungen notwendig. Einzelheiten sind in §20 der Rahmenpromotionsordnung zusammengefasst.

Frankfurt am Main, den 24.11.2016

Prof. Dr. E. Schleiff

.

⁴ Dieses Prinzip wird üblicherweise angewandt, es kann, muss aber nicht angewandt werden. Die/der Betreuer/in muss hierfür die Voraussetzungen der Rahmenpromotionsordnung zur Betreuung von Promotionen erfüllen.

⁵ In den Fachbereichen 5, 11, 12, 13, 14 und 15 kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen, wenn die/der Betreuer/in der Dissertation zum Zeitpunkt der Themenvergabe Professor/in des Fachbereichs im Sinne von § 61 Abs.1 HHG war und diese/r als Gutachter/in bestellt wird.

⁶ Die Promotionsordnung des Fachbereichs 16 legt fest, dass die zwei Gutachter/innen nicht derselben Klinik bzw. demselben Institut bzw. derselben Abteilung angehören dürfen.